

Atelier Périsset GmbH  
Zentralstrasse 43  
8048 Zürich

[www.atelier-perisset.ch](http://www.atelier-perisset.ch)  
[boris@atelier-perisset.ch](mailto:boris@atelier-perisset.ch)

CHE-167.274.666

ATELIER PÉRISSET GMBH

# — **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **ZIEL**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen verschaffen Klarheit über die im Arbeitsprozess geltenden Richtlinien der Atelier Périsset GmbH.

# GRUNDSÄTZE

## 1. Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Atelier Périsset GmbH (nachfolgend die «Agentur») und ihren Kunden (nachfolgend der «Kunde», gemeinsam die «Parteien»), sofern und soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

## 2. Leistungen der Agentur

Die Agentur erbringt Dienstleistungen (Arbeiten) und Entwicklungen von Produkten im Bereich Kommunikation und erledigt so innerhalb eines Auftrags diverse konzeptionelle, kreative, gestalterische, programmierte, organisatorische und/oder administrative Leistungen.

Die Agentur ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder an Dritte zu übertragen. Die Agentur ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Kunden Verträge mit Dritten abzuschliessen, soweit diese Kosten durch den Kunden gutgeheissen wurden.

## 3. Offerte

Die Agentur erstellt für ihren Kunden jeweils Offerten aufgrund von kundenseitig erfolgten Anfragen.

Die Offerte umfasst nur die darin enthaltenen, ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Änderungen oder Ergänzungen können zu Veränderungen von Kosten beziehungsweise Preis und Zeitrahmen führen.

### a. Terminverbindlichkeiten

Soweit in der Offerte nicht explizit anders erwähnt, sind sämtliche in der Offerte enthaltenen Termine unverbindlich. Als verbindlich deklarierte Termine wurden per Datum der Offerte veranschlagt und können sich abhängig vom Termin der Auftragserteilung durch den Kunden verzögern.

### b. Stand der Technik

Offerten basieren auf dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Übermittlung der Offerte. Technologische und/oder regulatorische Änderungen können zu Terminverschiebungen und zu Mehraufwand zu Lasten des Kunden führen. Soweit die Änderungen die Realisierung von vereinbarten Lösungen verunmöglichen, wird sich die Agentur bemühen, Alternativlösungen zu offerieren. Die bis dahin geleisteten Arbeiten sind durch den Kunden zu entgelten.

### c. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter sind regelmässig nicht in der Offerte enthalten, sondern werden zum Teil separat offeriert (siehe Ziff. 2). Aus der Offerte kann jedoch hervorgehen, was für Leistungen Dritter für die erfolgreiche Projektausführung notwendig sind.

#### **4. Vertragsschluss**

Die Offerte ist gleichzeitig als Vertrag ausgestaltet. Der Vertrag zwischen der Agentur und ihrem Kunden kommt mit der Zustimmung durch beide Parteien (E-Mail genügt) zustande. Die Agentur ist berechtigt, vom Kunden mündlich erteilte Auftragsänderungen anzunehmen und auszuführen.

#### **5. Leistungsumfang**

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den im Vertrag festgelegten Leistungen (nachfolgend die «Vertragsleistungen» genannt). Sämtliche Vereinbarungen über den ursprünglichen Vertragstext hinaus gelten als Vereinbarungen betreffend Leistungsänderungen.

#### **6. Leistungsänderungen**

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen gelten als Leistungsänderungen (nachfolgend einheitlich die «Leistungsänderungen»).

Leistungsänderungen können zu Mehrkosten führen.

##### **a. Leistungsänderungen**

Gewünschte Leistungsänderungen seitens des Kunden werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Agentur ist nicht verpflichtet den Kunden über die Höhe der Mehrkosten zu informieren. Die Agentur kann eine Schätzung der Mehrkosten abgeben. Auf Kundenwunsch offeriert die Agentur die zusätzlich zum ursprünglichen Vertrag anfallenden Leistungen neu.

##### **a. Autorkorrekturen**

Als Autorkorrekturen gelten Leistungen, die von Kunden verursacht werden und für die Agentur zu Mehraufwand führen, wie beispielsweise die Lieferung von falschen oder fehlerhaften Daten. Autorkorrekturen gelten als Leistungsänderungen. Sie werden dem jeweiligen Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde erteilt seine Einwilligung zu Autorkorrekturen durch die Zustimmung zu diesen AGB.

#### **7. Treuepflicht & Geschäftsgeheimnis**

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen - insbesondere Informationen über Geschäftsvorkommnisse, Kunden, Projekte und Verfahren, die sie im Rahmen der Überlassung voneinander erfahren, vertraulich zu behandeln und die Weitergabe solcher Informationen an unberechtigte Dritte zu unterlassen.

##### **a. Pflichten der Agentur**

Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen.

## b. Pflichten der Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur sämtliche für die Ausführung der Leistungen benötigten Informationen, Daten, Materialien und gegebenenfalls benötigte Infrastruktur jeweils rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für eine termingerechte Projektausführung ist die Agentur darauf angewiesen, dass die notwendigen Projektentscheidungen seitens ihres Kunden jeweils rechtzeitig und im dafür vorgesehenen Zeitrahmen erfolgen. Darunter fallen insbesondere die rechtzeitige Abnahme und Prüfung von (Teil-)Ergebnissen, die rechtzeitige Erteilung des «Gut zum Druck» sowie andere Schritte im jeweiligen Projekt.

## c. Werbezwecke

Die Tatsache der Zusammenarbeit zwischen den Parteien gilt nicht als vertraulich.

Die Agentur ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit für Kunden für eigene Werbezwecke zu erwähnen. Die Agentur ist auch berechtigt, die von ihr entwickelten Kommunikationsmittel auf eigenen Kommunikationskanälen und in eigenen Werbemitteln abzubilden oder zu beschreiben. Die Agentur ist ausserdem berechtigt, Kundenkampagnen bei Wettbewerben im In- und Ausland einzureichen.

## 8. Aufbewahren von Unterlagen

Die Agentur ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist er ohne anderslautende schriftliche Weisung des Kunden von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollen Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten kann die Agentur die Speichermedien anteilmässig verrechnen.

## 9. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen

Die Agentur beteiligt sich an Wettbewerben, Konkurrenzpräsentationen «Pitch» wenn:

- a. Allen Teilnehmenden gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen vorliegen.
- b. Die Teilnehmenden alle namentlich bekannt sind.
- c. Die Entschädigung für die Konkurrenzpräsentation für alle Teilnehmenden identisch ist.

## 12. Belegexemplare

Von allen gedruckten Arbeiten sind der Agentur unaufgefordert fünf einwandfreie Belegexemplare (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Der Agentur steht das Recht zu, diese Belegexemplare als Leistungsnachweis seiner Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

# HONORAR

## 13. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

## 14. Offerte und Honorarabrechnung für Gestaltungsaufträge

Eine Offerte der Agentur stellt sich aus dem Zeitaufwand und dem Stundenansatz der geplanten Arbeiten oder durch eine Honorarbasis mit Pensum- und Dauervereinbarung zusammen.

Die geplanten Arbeiten werden in der Auftragsvorbesprechung definiert.

## 15. Vergütung

### a. Vergütung nach Aufwand

Ohne anderslautende vertragliche Vereinbarung bemisst sich die Vergütung nach Aufwand und ist somit ein einfacher Auftrag.

### b. Vergütung mittels Pauschale

Bei der Vereinbarung einer Pauschale richtet sich die Vergütung grundsätzlich nach der vertraglichen Vereinbarung des Werkvertrages. Nicht in der Pauschale enthalten sind die gemäss Ziff. 5 ausgeschlossenen Leistungen. Solche Leistungen werden separat in Rechnung gestellt. Im Fall von Leistungsänderungen findet das in Ziff. 6 vorgesehene Verfahren Anwendung.

### c. Spesen

Materialkosten, Reise- und andere Spesen werden den Kunden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

## 16. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Agentur Anrecht auf:

- a. Verrechnung seiner bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis),
- b. Verrechnung seiner Unkosten und der Vorleistungen Dritter,
- c. Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.

## **17. Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens nach Lieferung der vertraglich geschuldeten Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage netto, sofern die Agentur keine andere Zahlungsfrist vorsieht.

Bei Projekten, die länger als 2 Monate für die Auftragserfüllung benötigen, hat die Agentur Anspruch auf angemessene Akontozahlungen oder monatliche Zwischenrechnungen der geleisteten Arbeiten.

Wenn nicht anders vereinbart, stellt die Agentur eine Anzahlungsrechnung vor Auftragsbeginn von 50% des offerierten Betrages.

### **a. Ausschluss der Verrechnung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Ansprüche seinerseits, mit Forderungen der Agentur zu verrechnen.

## **18. Verzug**

### **a. Verzug der Agentur**

Die Nichteinhaltung des vorgesehenen Zeitrahmens führt nicht automatisch zum Verzug der Agentur. Die Agentur ist aber gehalten, Kunden über Verzögerungen zu informieren. Kann der vorgesehene Zeitrahmen aus Gründen nicht eingehalten werden, die Kunden zuzuschreiben sind, gilt Ziff. 18.b.

Die Agentur lehnt jegliche Haftung für Verzögerungen ab.

### **b. Verzug von Kunden**

Nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäss Ziff. 17 geraten Kunden ohne Weiteres in Verzug. Es ist insbesondere keine Zahlungserinnerung notwendig. Die Agentur ist in diesem Fall berechtigt, die Arbeiten auszusetzen. Allfällige durch die Agentur verbindlich zugesicherten Termine fallen in diesem Fall dahin. Kunden haften gegenüber der Agentur für allfälligen Mehraufwand.

Kann der vorgesehene Zeitplan aus Gründen nicht eingehalten werden, die Kunden zuzuschreiben sind - beispielsweise bei Verletzung von Pflichten gemäss Ziff. 7b., haften die Kunden gegenüber der Agentur für allfälligen Mehraufwand.

## **19. Abnahme und Abnahmeverfahren**

### **a. Ablieferung von Werken**

Werkverträge definiert die Agentur in ihrer Offerte nur bei Werken (beispielsweise Illustrationen) die einen künstlerischen Charakter aufweisen. Bei schriftlichen Verträgen, welche als Werkverträge bezeichnet werden, liefert die Agentur die vertraglich geschuldete Leistung (nachfolgend das «Werk») durch Übergabe an den jeweiligen Kunden ab. Sofern vertraglich vereinbart, ist auch die etappenweise Lieferung des Werks (nachfolgend die «Teillieferung») möglich. Dem jeweiligen Kunden obliegen die Überprüfung und die Rüge von allfälligen Mängeln.

### **b. Prüfung und Mängelrüge**

Der Kunde muss gelieferte Werke - auch bei Teillieferungen - unverzüglich prüfen und allfällige Mängel unverzüglich rügen. Versteckte Mängel sind bei Teilablieferungen spätestens innert drei Tagen, bei Ablieferung eines Gesamtwerks spätestens innert 15 Tagen zu rügen.

Sämtliche Mängelrügen haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Ohne entsprechende Rüge gilt ein abgeliefertes Werk oder ein abgelieferter Werksteil als akzeptiert.

## **20. Gewährleistung und Haftung bei Werkverträge**

Die Agentur gewährleistet die Erbringung der Leistung beziehungsweise die Erstellung des Werks gemäss den vertraglichen Vereinbarungen. Eine Gewährleistung für mündlich zugesicherte Eigenschaften ist ausgeschlossen. Die Agentur haftet nicht für Leistungen Dritter, welche diese in selbstständiger Stellung erbringen.

Abweichungen von vertraglich geschuldeten Leistungen sowie Mängel sind vom Kunden innert der oben genannten Ziffer 19 des Vertrages genannten Fristen und in der dafür vorgesehenen Form zu rügen. Ohne Rüge innert dieser Frist gelten Leistung beziehungsweise Werk als akzeptiert.

Bei berechtigten Rügen hat der Kunde ein Recht auf Nachbesserung. Die Agentur hat die Nachbesserung innert angemessener Frist und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Minderung und Wandlung sind ausgeschlossen. Die Wandlung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Teilablieferungen erfolgten und vom Kunden akzeptiert wurden.

Jegliche weitergehenden Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ausdrücklich auch die Haftung für Mängelfolgeschäden.

# **HANDHABUNG IMMATERIALGÜTERRECHTE**

## **21. Immaterialgüterrechte**

Ohne anderweitige Vereinbarung werden sämtliche Immaterialgüterrechte an den geschaffenen Werken und sonstigen Leistungen nach erfolgter und vollständiger Bezahlung sämtlicher Werke und sonstiger Leistungen sowie sämtlicher offenen Forderungen der Agentur dem jeweiligen Kunden abgetreten.

Immaterialgüterrechtliche Persönlichkeitsrechte, die von Gesetzes wegen nicht abgetreten werden können, bleiben vorbehalten.

Sofern und soweit eine Abtretung von Immaterialgüterrechten (beispielsweise das Urheberrecht) nicht möglich ist, gewährt die Agentur dem jeweiligen Kunden eine umfassende Lizenz für die Nutzung der geschaffenen Werke und sonstigen Leistungen. Die Lizenz umfasst das Recht, die Werke und sonstigen Leistungen örtlich, sachlich und zeitlich unbeschränkt, zu jeglichen Zwecken zu nutzen.

Vorbehalten bleibt sowohl bei der Abtretung sämtlicher Immaterialgüterrechte als auch bei der Gewährung einer umfassenden Lizenz der Fall, dass die Agentur für die Schaffung von Werken und für die Erbringung von sonstigen Leistungen Material von Dritten verwendet, über deren Rechte sie nicht umfassend oder vollumfänglich verfügt (beispielsweise das Bildmaterial aus einer Bilddatenbank). In diesem Fall kann keine Abtretung sämtlicher Immaterialgüterrechte erfolgen und es kann keine umfassende Lizenz gewährt werden. Es kann nur eine Unterlizenz gewährt werden, welche sich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten beziehungsweise Hauptlizenzgebers bestimmt.

Ohne anderweitige Vereinbarung hat der Kunde keinen Anspruch auf Herausgabe von Quelldaten (offene Bild- und Layoutdateien, etc.) welche zur Aufführung seiner Dienstleistung oder Werkes notwendig waren aber nicht zum abschliessenden Leistungsumfang gehören.

## **22. Immaterialgüterrechte im Werkvertrag**

Werkverträge definiert die Agentur in ihrer Offerte nur bei Werken (beispielsweise Illustrationen) die einen künstlerischen Charakter aufweisen.

Das Nutzungsrecht für das jeweilige Werk ist auf den in der Offerte definierten Zweck definiert und örtlich, sachlich und zeitlich unbeschränkt zu nutzen.

## **23. Immaterialgüterrechte Dritter**

Bei Einsatz, Bearbeitungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise in Gestaltungsarbeiten mit Fotos, Texten, Mustern, elektronische Daten usw.) kann die Agentur ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Kunden davon ausgehen, dass die Berechtigung einer solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten dennoch Rechte Dritter verletzt werden, hält der Kunde die Agentur in jeder Hinsicht schadlos.



# HANDHABUNG WEB & DIGITAL

## 24. Haftungsausschluss

Die Agentur übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler oder sonstige Gründe, welche sich nicht im Einflussbereich der Agentur befinden, und haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn, entgangenen Nutzen oder für andere mittelbare oder indirekte Schäden irgendwelcher Art. Eine allfällige Haftung der Agentur ist beschränkt auf den Gegenwert der beanspruchten Leistungen.

## 25. Browser- und Device-Kompatibilität

Die Agentur gewährleistet Kompatibilität nur für die im Leistungsumfang explizit aufgeführten, aktuellen Browsern. Für alle älteren Browser-Versionen oder nicht explizit aufgeführten Browser besteht keine garantierte Kompatibilität. Je nach Endgerät, Webbrowser oder Betriebssystem kann es zu einer unterschiedlichen Darstellung der Webseite kommen.

Auf individuelle Geräte, Browser oder System-Einstellungen von User:innen, kann die Agentur nicht eingehen. Die Agentur ist jedoch bemüht eine Basis-Barierefreiheit mit in den Umsetzungsprozess zu integrieren. Einen WCAG-Accessiblity-Standard (A, Double-A, Triple-A) muss explizit im Leistungsumfang definiert und vom Kunden beantragt werden.

## 26. Suchmaschinen

Die Agentur garantiert keinen Erfolg der Verbesserung der Positionierung in Suchmaschinen, da diese von zahlreichen Faktoren abhängt, auf welche die Agentur keinen Einfluss besitzt.

## 27. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

## 28. Code & Software

Vorbehaltlich anderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Agentur entstehen codebasierte Arbeitsergebnisse mit Webflow, anderen Site Buildern, Open Source Software oder Frameworks. Die Urheberrechte an dieser von Dritten entwickelten Software bleiben bei den jeweiligen Dritten.

## 29. Hosting / DNS-Einträge

Kosten für Hostings, DNS-Einträge und Zertifikate werden ohne vorbehaltlich anderen Vereinbarungen direkt vom Anbieter dem Kunden verrechnet (Ziff. 3c.).

# RECHTLICHES

## **30. Anwendbares Recht**

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien kommt schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG), zur Anwendung.

Soweit die Geschäftsbedingungen der Agentur nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

## **31. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **32. Forderungsabtretung**

Die Agentur ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihrem Kunden an Dritte abzutreten oder Dritte mit Inkasso und Vollstreckung zu beauftragen.

## **33. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Zürich.